

**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Unterwellenborn
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 55-59 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S.501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22,47) erlässt die Gemeinde Unterwellenborn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	25.319.599,00 EUR
und Ausgaben mit	25.319.599,00 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	13.364.129,00 EUR
und Ausgaben mit	13.364.129,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer

355 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ansprüchen nach dem Haushaltsplan wird auf

3.500.000,00 EUR

festgesetzt

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt

a) Beamte	2,000 VbE
b) Beschäftigte	52,081 VbE

§ 7

Über die gesetzlichen Regelungen des § 18 ThürGemHV hinaus können die in der Anlage dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Unterwellenborn, 17.03.26
Ort, Datum


Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister

